Forstförderung im ELER ab 2014 – Vorschläge der Umweltverbände

Rostock, Schwerin, Stralsund, den 31.03.2014

Die Forstförderung aus dem ELER sollte

1. die Qualität des Naturschutzes im Wald erhöhen (siehe 1),
2. stärker als bisher auf die Umstellung hin zu einer naturnäheren Forstwirtschaft in M-V ausgerichtet werden (siehe 2) und
3. in der Ausgestaltung des Verfahrens eine Sonderrolle der Landesforstanstalt vermeiden (siehe 3).

1 Naturschutz im Wald

Die Fördermöglichkeit für Naturschutz und Landschaftspflege (aktuell Ziff. 2.3.1.4 ZuwErForst-ELER) sollte auch für private Waldbesitzer fortgeführt werden.

Dringender Änderungsbedarf besteht bei der Fördermöglichkeit der Managementplanung für Waldgebiete mit hohem Naturwert (aktuell Ziff. 2.4. ZuwErForst- ELER). Es ist bereits aus grundsätzlichen Erwägungen falsch, die Fördermöglichkeit für die Naturschutzmanagementplanung im Wald der Landesforst zu übertragen. Diese ist Waldbesitzer und ein auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtetes Unternehmen. Naturschutz erfordert regelmäßig auch eine Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes. Die Landesforst befindet sich hier in einem offensichtlichen Interessenkonflikt.

Tatsächlich sehen die Ergebnisse der unter Federführung der Landesforst für die Wälder in den letzten Jahren erstellten Managementplane auch eher bescheiden aus. Den Umweltverbänden ist bisher kein Managementplan bekannt geworden, der konkrete die Forstwirtschaft einschränkende Maßnahmen enthielte. Die Aufspaltung der Planungsarbeiten auf die Landesforst für den waldlichen Teil und auf beauftragte Naturschutzbehörden für den Artenschutz, letztere ohne Einfluss auf die endgültige Planung, haben bestenfalls zu einer Aufnahme notwendiger Artenschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung geführt.

Die Managementplanung für Natura-2000-Gebiete im Wald sollte federführend von Fachleuten für Naturschutz erstellt werden, die keine eigenen wirtschaftlichen Interessen als Waldbesitzer oder Forstunternehmer haben. Die Landesforst ist in gleicher Weise wie andere private Interessenträger zu beteiligen.

2 Entwicklung einer naturnäheren Waldwirtschaft

Erstes Ziel der Forstförderung aus dem ELER sollte der Fortschritt hin zu einer naturnäheren Waldwirtschaft sein. Das dient sowohl dem ökonomischen wie dem ökologischen Interesse. Dies geschieht am besten, indem die ökologischen Selbstregulierungsmaßnahmen des Waldes möglichst wenig gestört werden und wo immer es geht, die Naturverjüngung zugelassen wird.

Im Einzelnen schlagen die Umweltverbände vor:

1. Fördermöglichkeit zum Schutz der Naturverjüngung (siehe 2.1);
2. Änderungen für den Waldumbau nach Schadenereignissen (siehe 2.2);
3. Keine weitere Förderung des Laubholzunterbaus (siehe 2.3);
4. Restriktion der Förderung der langfristigen Überführung (siehe 2.4);
5. Keine weitere Förderung der Insektenbekämpfung aus der Luft (siehe 2.5);
6. Fortsetzung der weiteren Förderungen (siehe 2.6);

2.1 Schutz der Naturverjüngung

Das zentrale Element einer naturnäheren Waldwirtschaft ist die Naturverjüngung. Die Umweltverbände schlagen vor, auch in Nadelholzreinbeständen konsequent auf die Naturverjüngung durch Laubholznachwuchs zu setzen. Eine angemessene und geeignete Methode dafür wäre die ausreichende Bejagung des Schalenwildes, um die Verbissschäden an den jungen Bäumen zu begrenzen. Eine geeignete Fördermaßnahme lässt sich insoweit allerdings kaum beschreiben.

Als Fördertatbestand sollte jedoch der Schutz der Naturverjüngung durch Wildschutzgatter eingeführt werden, mit der Variante der Errichtung aus biologisch abbaubarem Material für Waldflächen in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten. Der Bau von Wildschutzgattern wurde bereits in der laufenden Förderperiode finanziell unterstützt, bisher allerdings nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen des Waldumbaus und der langfristigen Überführung. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Naturverjüngung für das Ziel einer naturnäheren Waldwirtschaft ist es sinnvoll, zu deren Schutz die Errichtung von Wildschutzgattern als gesonderten Fördertatbestand einzuführen.

Auf Waldflächen im NSG Karlsburger und Oldenburger Holz wurden auf kleineren Teilflächen gute Erfahrungen mit der arbeitsintensiveren Errichtung von Wildschutzgattern aus Holzlatten gemacht. Anders als die üblichen Drahtgitter verrotten sie rückstandsfrei, wenn sie ihre Aufgabe getan haben. Wir halten es für sinnvoll für Naturschutzflächen zu diesem Zweck eine erhöhte Förderung vorzusehen.

Es zeigt sich regelmäßig, dass bei genügender Einschränkung der Fraßschäden der Laubholzunterstand von ganz allein nach oben wächst. Die Beschränkung auf die Errichtung von Wildschutzgattern unter Verzicht auf weitergehende Pflanzmaßnahmen spart nicht nur erhebliches Geld, das dadurch für andere sinnvolle Maßnahmen im Wald zur Verfügung stünde. Es dient auch dem Schutz des Waldbodens vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung. Ein intakter Waldboden ist neben der naturnahen Baumartenzusammensetzung einer der wesentlichen Faktoren für die ökologische und mit Blick auf das Kalamitätsrisiko auch die ökonomische Stabilität des Waldes.

2.2 Umbau nach Schadensereignissen (2.3.1.2 b ZuwErForst- ELER)

Der Umbau instabiler Bestände nach Schadensereignissen ist nach Ansicht der Umweltverbände ein sinnvoller Fördertatbestand. Im Sinne der Förderung einer größeren Naturnähe sollte hier jedoch die Pflanzung von mindestens fünf verschiedenen Baumarten gefordert werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Biodiversität halten es die Umweltverbände für sehr wichtig, hier eine zusätzliche Förderung für Flächen reiner Sukzession nach Windwurf oder Waldbrand anzubieten. Dadurch können wichtige Lebensräume für Pioniergehölze der Stadien der frühen Waldentwicklung erhalten werden.

2.3 Keine weitere Förderung des Laubholzunterbaus in kalamitätsgefährdeten Gebieten (2.1.1.2 ZuwErForst- ELER)

Dieser aus Sicht der Umweltverbände höchst problematische Fördertatbestand sollte wegfallen.
Der Unterbau von Laubholz in Nadelholzreinbeständen ist zwar geeignet, den Graswuchs zu vermindern,

sowie das Binnenklima des Waldes zu verbessen und dient damit auch der Waldbrandvorsorge. Auch wird der Bedarf für die in 30 - 70jährigen reinen Nadelholzbestanden turnusmäßig durchzuführende Bodensuche nach Schadinsekten verringert.

Dennoch hemmt die Förderung des Unterbaus typischerweise den Fortschritt hin zu einer naturnäheren Waldwirtschaft. Dies wird deutlich, wenn ein nach der jetzigen Maßnahmenbeschreibung möglicher und typischer forstwirtschaftlicher Verlauf betrachtet wird: Ein etwa 50-jähriger Kiefernbestand wird mit Laubholz unterbaut, was tatsächlich der Waldbrandvorsorge dienen kann. 50 Jahre später wird bei Ernte des 100jährigen Kiefernbestandes der 50jährige Laubholzbestand vollständig mit entnommen und die Fläche komplett neu bepflanzt und das langfristige Ziel einer naturnäheren Waldwirtschaft rückt in noch weitere Ferne.

Aus Sicht der Umweltverbände sollte konsequent auf die Naturverjüngung gesetzt werden (oben 3.1). Wenn die Fördermöglichkeit der Laubholzpflanzung unter einen Nadelholzbestand weiter gefördert werden sollte, dann keinesfalls als Unterbau, sondern ausschließlich als *Voranbau.* Dieser hat das Ziel, die Fläche nach Ernte des Nadelholzoberstandes in einen Wald mit einer naturnäheren Baumartenzusammensetzung zu überführen. Er erfolgt deshalb im Unterschied zum *Unterbau* mit deutlich mehr Bäumen pro Flächeneinheit. Sein Ziel ist die Entwicklung eines zukünftigen Bestandes und nicht allein der oben beschriebene Vorsorgeeffekt bis zur Abernte der gesamten Fläche. Die dichtere Pflanzung im Voranbau sorgt im Vergleich zum bloßen Unterbau auch für eine bessere Astreinigung und führt dadurch zu einem aus ökonomischer Sicht wünschenswerten höheren Anteil von Wertholz im Laubholzbestand.

2.4 Langfristige Überführung von Nadelholzreinbeständen (2.3.1.2 a ZuwErForst-ELER)

2.4.1 Zerstörung von Naturverjüngung

Die Umweltverbände sehen diesen Fördertatbestand sehr kritisch, da sie die auch in allen sogenannten „reinen Nadelholzbeständen“ zu beobachtende Naturverjüngung durch von unten nachwachsendes Laubholz außer Acht lässt. Mit dieser Teilmaßnahme wird regelmäßig die Zerstörung von Naturverjüngung gefördert und auf diese Weise die naturnähere Entwicklung des Waldes verhindert. In der Praxis geschieht das unter der Geltung der aktuellen Förderregelungen in der Weise, dass eine unter Nadelholz tatsächlich bereits vorhandene Naturverjüngung als „nicht übernahmewürdig“ deklariert oder aus diesem Grund gar nicht erst erfasst wird. Dann wird sie herausgeschlagen, der Oberstand aufgelichtet und nach Bodenbearbeitung mit finanzieller Förderung neu gepflanzt.
Diese forstliche Praxis zu Lasten der Naturverjüngung und des Bodenschutzes. Dies sollte ein Ende haben.

Sollte die Maßnahme dennoch fortgeführt werden, wäre auf jeden Fall die Einführung strenger Kriterien erforderlich, ab welchem prozentualen Anteil von Laubholz im Oberstand eine Bewertung als reiner Nadelholzbestand ausgeschlossen ist. Förderfähig sollten aus Sicht der Umweltverbände nur am Boden vergraste, wirkliche Nadelholzreinbestände sein, die aktuell und in den letzten zehn Jahren keinen Laubholzunterstand aufweisen. Um einen Missbrauch des Fördertatbestandes durch Entnahme des Laubholzunterstandes in den Vorjahren zu vermeiden, wäre eine zwar stichprobenweise, aber dennoch umfangreiche Vorortkontrolle erforderlich, die ihr Augenmerk vor allem auch auf den Verrottungszustand von Stubben richtet.

2.4.2 Nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechende Bestände

Der Voranbau unter nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Beständen an Laubbaumarten niedriger Lebenserwartung könnte grundsätzlich eine förderfähige Maßnahme sein. Solche Bestände sind jedoch außerordentlich selten.

Es fällt auf, dass in der beispielhaften Aufzählung im Erlass hier auch Hasel und Birke erwähnt werden. Tatsächlich entsprechen diese beiden Baumarten fast überall in unserem Land der natürlichen Vegetation. Insbesondere Birkenbestände bilden ein typisches Durchgangstadium der naturnahen Waldentwicklung und sollten in diesem Fall keinen Anlass für einen forstwirtschaftlichen Eingriff bieten.

Darüber hinaus sollte die Anpflanzung von mindestens fünf verschiedenen Baumarten verlangt werden

2.5 Insektenbekämpfung aus der Luft (2.1.1.3 ZuwErForst- ELER)

Die eigentümerübergreifende aviotechnische Bekämpfung großflächiger Insektenkalamitäten ist aus ökologischer und aus *langfristiger* ökonomischer Sicht eine kontraproduktive Maßnahme. Die Halbzeitbewertung stellt zutreffend fest:

Standortgerechte Mischbestände sind weniger anfällig gegen Massenvermehrungen von Schädlingen (Jäkel und Roth, 2004; Schaefer et al., 2006). Dies liegt zum einen an einem durch die Mischung für Großschädlinge ungünstigen Bestandesklima, zum anderen aber auch an der höheren Zahl von Prädatoren in Mischbeständen, die die Massenausbreitung einzelner Arten verhindern. Eine höhere Bestandesstabilität wirkt insoweit auch auf die unter Kapitel 11.9.3.3 besprochenen Umweltgüter, als Katastrophen, die zu einem plötzlichen Verlust des Waldes und damit auch der Funktion hinsichtlich der besprochenen Umweltguter führen, vorgebeugt wird.

Das aus der Luft versprühte Gift tötet nicht nur die Schädlinge sondern auch deren natürliche Feinde. Der Gifteinsatz ist keine Lösung, weil er die natürlichen Regulationsmechanismen blockiert. Die Folge ist zwar eine kurzzeitige Abnahme des „Schaddrucks“, der aber durch umso stärkeres Auftreten der „Schädlinge “ in der Folge erkauft wird. Entscheidend ist die rasche Verbesserung der Waldstruktur, hin zu Waldbeständen, die der natürlichen Baumartenzusammensetzung entsprechen.

2.6 Fortschreibung der weiteren Fördertatbestände

Gegen die Fortführung der weiteren im Erlass beschriebenen Maßnahmen bestehen aus Sicht der Umweltverbände keine inhaltlichen Bedenken.

1. Die Durchführung von Waldbrandvorsorgemaßnahmen (2.1.1.1) ist ökonomisch sinnvoll und begegnet keinen ökologischen Bedenken. Soweit aus Sicht des Landes noch Bedarf besteht, sollte die Maßnahme im benötigten Umfang fortgeführt werden.
2. Aus Sicht der Umweltverbände bestehen keine fachlichen Einwände gegen den Bau eines zentralen eigentümerübergreifenden Nasslagerplatzes für Kalamitätsholz (2.1.1.4).
3. Das gilt auch für die Förderung der Erstaufforstung einschließlich der damit verbundenen Nachbesserungsmaßnahmen (2.2);
4. die Förderung fachlicher Vorarbeiten (2.3.1.1);
5. die Förderung der Jungwuchs- und Jungbestandspflege (2.3.1.3);
6. die Förderung der Erholungsinfrastruktur im Wald (2.3.1.5). Das Erlebbarmachen der Natur ist in aller Regel immer noch einer der wichtigsten Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung für den Naturschutz. Insofern haben die Umweltverbände gegen diese Maßnahme an der Schnittstelle von Naturschutz und Tourismusförderung keine Einwände. Zielstellung sollte die Verbindung einer hohen Qualität der Maßnahme mit möglichst wenig (Bau)schäden für den Wald sein.

3 Sonderrolle der Landesforstanstalt

Die Landesforstanstalt ist in doppelter Funktion an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Zum einen ist sie Marktteilnehmerin, die mit ökonomischem Gewinninteresse landeseigene Wälder bewirtschaftet und dafür Fördermittel aus dem ELER nach dem ZuwErForst- ELER erhält. Bewilligungsbehörde ist insoweit das Landesförderinstitut (Ziff. 5.2.1 ZuwErForst-ELER). Zum anderen ist die Landesforstanstalt Bewilligungsbehörde für die Auszahlung von Fördermitteln aus dem ELER an private Forstbetriebe nach der FöRiForst-ELER M-V und nach der Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (FöRiForst-GAK M-V).

3.1 Fördergegenstände

Die Fördergegenstände und -voraussetzungen sind zumindest teilweise identisch, so bei

1. den Waldbrandvorsorgemaßnahmen in Ziff. 2.4.1.1 FöRi-ELER MV und Ziff. 2.1.1.1 ZuwErForst-ELER

(mit der zusätzlichen Fördermöglichkeit von Waldbrandüberwachungsystemen nur für die Landesforstanstalt);

2. dem Laubholzunterbau in kalamitätsgefährdeten Gebieten (2.4.1.2 FöRi- ELER MV und Ziff. 2.1.1.2 ZuwErForst-ELER);

3. dem Ausbau der Erholungsinfrastruktur im Wald (2.5.1 FöRi-ELER MV und Ziff. 2.3.1.5 ZuwErForst-ELER);

4. der Erstaufforstung (2.1 FöRiForst-GAK M-V und Ziff. 2.2 ZuwErForst- ELER);

5. der langfristigen Überführung und dem Umbau (2.2.1.3 FöRiForst-GAK M-V und Ziff. 2.3.2.1 ZuwErForst-ELER) und

6. der langfristigen Überführung und dem Umbau (2.2.1.3 FöRiForst-GAK M-V und Ziff. 2.3.2.1 ZuwErForst-ELER) und

7. der Jungwuchs- und Jungbestandspflege (2.2.1.4 FöRiForst-GAK M-V und Ziff. 2.3.1.3 ZuwErForst-ELER).

Teilweise sind die Fördergegenstände und -voraussetzungen unterschiedlich beschrieben. Es ist nicht erkennbar, ob und inwieweit das auch zu Unterschieden in der tatsächlichen Förderpraxis führt. Das betrifft die in Ziff. 2.3 FöRi-ELER MV beschriebenen Waldumweltmaßnahmen ebenso wie die dort in Ziff. 2.2.1.5 genannte Waldrandpflege im Vergleich zur Fördermöglichkeit für naturschutz- und landschaftspflegerische Maßnahmen der Landesforstanstalt nach Ziff. 2.3.1.4 ZuwErForst-ELER.

Die Fördermöglichkeit der Managementplanung für Waldgebiete mit hohem Naturwert ist nur zu Gunsten der Landesforstanstalt in Ziff. 2.4. ZuwErForst- ELER vorgesehen, nicht jedoch für private Waldbesitzer.

3.2 Vorschläge zur Anderung des Verfahrens

Einheitliche Vorschriften für mehr Transparenz

Die Aufteilung der Fördervoraussetzungen auf zwei Richtlinien und einen Erlass bewirkt eine Unübersichtlichkeit der Fördervoraussetzungen und erschwert die Vergleichbarkeit. Aus Sicht der Umweltverbände sollten die Voraussetzungen einzelner Fördergegenstände für private Waldbesitzer und für die Landesforstanstalt in einer einheitlichen Richtlinie geregelt werden, um eine bessere Transparenz zu gewährleisten.

1.2.2 Keine Bewilligung mehr durch die Landesforstanstalt

Die Landesforstanstalt erhält als forstwirtschaftlicher Betrieb für eine Reihe von Fördergegenständen finanzielle Unterstützung aus dem ELER, für die auch private Waldbesitzer Fördermittel erhalten (siehe oben 1.1). Die privaten Waldbesitzer und die Landesforstanstalt sind Teilnehmer an dem gemeinsamen Markt für den Verkauf von Holz, den Ankauf von Pflanzen und die wirtschaftliche Verwertung der Erholungsfunktion des Waldes.

Aus Sicht eines privaten Waldbesitzers entscheidet ein in direkter wirtschaftlicher Konkurrenz und in öffentlichem Eigentum stehender Waldbesitzer darüber, ob und in welcher Höhe Forstfördermittel ausgezahlt werden. Bei diesen Entscheidungen orientiert sich die Landesforstanstalt nicht nur am Wortlaut der Vorschriften, sondern entwickelt in deren Rahmen nach eigenem Ermessen eine Vergabepraxis. Das betrifft unter anderem auch die Entscheidung, welcher Antragsteller bei Ausschöpfung des Fördermitteltopfes noch Geld erhält und welcher nicht.

Allein der für den einzelnen privaten Waldbesitzer mögliche Eindruck, dass ein Marktteilnehmer ohne übergeordnete Kontrolle über die Vergabe von Fördermitteln an einen anderen Marktteilnehmer entscheidet, macht deutlich, dass hier Änderungsbedarf besteht. Zumindest solange die Landesforstanstalt aus dem ELER oder aus anderen staatlichen Quellen finanzielle Förderung für ihren Betrieb erhält, sollte sie nicht über Fördermittel an private Waldbesitzer aus dem ELER oder anderen Quellen entscheiden.

Kontakt
Arne Bilau (Sprecher der Umweltverbände des Begleitausschusses Mecklenburg-Vorpommern)
Tel.: 0381-4902403
e-mail: arne.bilau@bund.net